



STATUTEN

Der Schweizerischen Volkspartei

SVP

Der Gemeinde Kirchberg

Statuten

1. Sitz und Zweck

Sitz

Art. 1

Die Schweizerische Volkspartei der Gemeinde (SVP Kirchberg) bildet gemäss Artikel 60ff des ZGB einen Verein mit Sitz in Kirchberg. Die SVP Kirchberg ist Mitglied der Schweizerischen Volkspartei des Kantons St. Gallen. Die SVP Gemeindepartei Kirchberg umfasst das ganze Gemeindegebiet.

Zweck

Art. 2

Die SVP Kirchberg setzt sich in ihrem Tätigkeitsgebiet für die Verwirklichung der politischen Ziele und Grundsätze der Schweizerischen Volkspartei ein. Die Partei vertritt im Übrigen die in Programmen und Richtlinien festgelegten Grundsätze der Schweizerischen Volkspartei des Kantons St. Gallen.

2. Mitgliedschaft

Voraussetzungen

Art. 3

Die Mitgliedschaft steht natürlichen Personen, die das Schweizer Bürgerrecht besitzen, das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und in einer Gemeinde des Kantons St. Gallen Wohnsitz haben offen. Über die Aufnahme von Mitgliedern in die Partei entscheidet der Vorstand.

Ende der Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes der SVP Kirchberg nach anhören des betroffenen Mitgliedes. Gegen den Beschluss des Parteivorstandes der SVP Kirchberg kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung an die Parteiversammlung Rekurs erhoben werden.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

Meldepflicht

Art. 5

Sämtliche Mutationen im Mitglieder Stamm sind der Kreispartei Toggenburg zu melden. Diese ist für die Weiterleitung an die Kantonalpartei zuständig.

3. Organisation

Organe

Art. 6

Die Organe der Gemeindepartei Kirchberg sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren
4. Delegierte CH, Kanton und Kreis Toggenburg

General-Versammlung

Art. 7

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SVP Kirchberg. Ihr stehen die Befugnisse gemäss ZGB Art. 64 und 65 zu. Zutritt haben alle Parteimitglieder. Der Vorstand ist ihr gegenüber verantwortlich.

Sie ist zuständig für:

1. Wahl des Vorstandes und des Parteipräsidenten der SVP Gemeindepartei Kirchberg.
2. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren, sowie eines Ersatzrevisors.
3. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets.
4. Nominierung von Kandidaten für öffentliche Ämter in der Gemeinde.
5. Wahlvorschläge zuhanden der Kreispartei.
6. Anträge der Mitglieder.
7. Erlass und Revision der Statuten.

Einberufung

Art. 8

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Er hat die Einberufung in jedem Fall vorzunehmen, wo dies zur Erreichung des Parteizwecks notwendig erscheint und ferner dann, wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In letzterem Fall hat der Vorstand dem betreffenden Begehren innert einer Frist von 45 Tagen zu entsprechen.

Abstimmungen

Art. 9

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher oder statuarischer Bestimmungen gilt jener Beschluss bzw. jene Wahl als zustandegekommen, welche(r) am meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfaches Mehr). Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser es wird von einem einfachen Mehr der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmengleichheit gibt der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

Vorstand

Art. 10

Der Vorstand, der aus mindestens 7 Mitgliedern besteht, wird von der Generalversammlung gewählt und konstituiert sich, abgesehen vom Präsidenten selber. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Aktuar führt bei allen Sitzungen ein Protokoll. Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt die SVP Kirchberg nach aussen und vollzieht die von Generalversammlung gefassten Beschlüsse. Der Vorstand wird von der GV für vier Jahre gewählt.

Rechnungsrevisoren

Art. 11

Die Rechnungsrevision besteht aus mindestens zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor und werden für vier Jahre im Turnus des Vorstandes gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung sowie die Geschäftsführung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

Delegierte

Art. 12

1. Die Ortsparteivertreter für die schweizerische Delegiertenversammlung werden durch die GV für vier Jahre im Turnus des Vorstandes gewählt. Die Anzahl der Vertreter wird durch die schweizerische Volkspartei festgelegt.
2. Die Ortsparteivertreter für die Kantonaldelegiertenversammlung werden durch die GV für vier Jahre im Turnus des Vorstandes gewählt. Die Anzahl der Vertreter wird durch die Kantonalpartei festgelegt.
3. Der Ortsparteivertreter für den Kreisvorstand (Idealerweise aus dem Vorstand Ortsgemeindepartei Kirchberg) wird durch die GV für vier Jahre gewählt.

Die Delegierten vertreten die Ortspartei Kirchberg an den jeweiligen Versammlungen. Im Verhinderungsfalle suchen sie selbst einen Ersatz aus den Ortsparteimitgliedern.

Dienstweg

Art. 13

Angelegenheiten, welche die SVP Kreispartei, die SVP Kantonalpartei oder die SVP Schweiz betreffen, sind über die Kreispartei Toggenburg abzuwickeln. Ansprechpartner für den Vorstand der SVP Gemeindepartei Kirchberg ist der Kreispartei Vorstand Toggenburg.

4. Finanzen

Haftung

Art. 14

Für die Verbindlichkeiten der SVP Kirchberg haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Beschaffung

Art. 15

Die zur Finanzierung der Gemeindepartei notwendigen Mittel können beschafft werden durch:
-Mitgliederbeiträge (Festlegung analog der Vorgaben der Kreispartei Toggenburg)
-Mandatsbeiträge
-Spenden
-Sammlungen etc.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Statutenänderungen

Zuständigkeit

Art. 16

Die Statuten der SVP Gemeindepartei Kirchberg können von der Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

6. Auflösung der SVP Kirchberg

Zuständigkeit

Art. 17

Die Auflösung der SVP Gemeindepartei Kirchberg kann ausschliesslich an einer, eigens zu diesem Zweck einberufen, ausserordentlichen Generalversammlung mit Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung wird durch den Vorstand vollzogen.

Restguthaben

Art. 18

Bei der Auflösung der SVP Kirchberg ist ein allfällig vorhandenes Guthaben der SVP Kreispartei Toggenburg zukommen zu lassen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 19

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten gelten sinngemäss die Statuten der Kreispartei.

Art. 20

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung und der Freigabe durch Kreispartei Vorstand in Kraft.

Genehmigt durch die Generalversammlung:

Datum:.....

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....

.....

Genehmigt durch den Kreispartei Vorstand:

Datum:.....

Der Präsident:

.....

Heinz Habegger